

ten sein — was der Fall sein könnte, wenn sich die Behauptung der Klägerin hinsichtlich der Zurverfügungstellung ihrer persönlichen Mittel voll bestätigt —, so könnte es bei der vom Kreisgericht erfolgten Verteilung der Gegenstände verbleiben. Für diesen Fall hätte die Klägerin einen angemessenen Geldausgleich zu leisten.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung des § 39 FGB i. V. m. der OG-Richtlinie Nr. 24 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

§§ 1, 20 Abs. 3 FVerfO; § 119 BGB; § 514 ZPO.

1. Der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Beschluß über die Bestätigung eines Vergleichs kann nicht widerrufen werden.

2. Im Interesse der Rechtssicherheit sind an die Anfechtung eines Verzichts auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Bestätigung eines Vergleichs strenge Anforderungen zu stellen.

BG Suhl, Beschluß vom 17. Mai 1974 - 3 BFR 26/74.

Die Ehe der Parteien ist rechtskräftig geschieden worden. Im Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens schlossen sie im Termin vom 18. Februar 1974 einen Vergleich, der vom Kreisgericht durch Beschluß gemäß § 20 Abs. 2 FVerfO bestätigt wurde. Nach ausführlicher Rechtsmittelbelehrung erklärten beide Parteien Rechtsmittelverzicht.

Mit Schriftsatz vom 22. April 1974 erhob der Antragsgegner gegen den Bestätigungsbeschluß sofortige Beschwerde, und mit Schriftsatz vom 23. April 1974 ließ er erklären, daß er die Rechtsmittelverzichtserklärung widerrufe, weil er sie in Unkenntnis des Gesetzes abgegeben habe. Er sei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen und fechte außerdem die Rechtsmittelverzichtserklärung wegen eines beachtlichen Rechtsirrtums an.

Die sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Bei dem Verzicht auf ein zulässiges Rechtsmittel handelt es sich um eine Willenserklärung der Partei, die nach dem geltenden Prozeßrecht zulässig ist (vgl. § 1 FVerfO, § 514 ZPO). Der Widerruf einer solchen Erklärung findet dagegen im Gesetz keine Stütze und kann im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich nicht zugelassen werden.

Aus den gleichen Gründen müssen an die Wirksamkeit einer Anfechtung solcher Willenserklärungen besonders strenge Anforderungen gestellt werden. Um den Inhalt und die Wirkung des Verzichts auf ein Rechtsmittel zu erkennen, bedarf es keiner besonderen Rechtskenntnisse. Es muß von jedem Bürger verlangt werden, daß er sich auf einen Verhandlungstermin vor einem Gericht entsprechend vorbereitet und etwaige Zweifel klärt, bevor er Erklärungen abgibt, die prozessuale Wirkungen auslösen.

Im vorliegenden Fall sind keinerlei Anzeichen dafür vorhanden, daß der Antragsgegner auf die ihm zustehende Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß, durch den der von ihm mit abgeschlossene Vergleich bestätigt wurde, etwa nicht verzichten wollte. Auch sonstige stichhaltige Gründe für eine Anfechtung seiner Verzichtserklärung sind nicht erkennbar. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß beide Parteien wirksam auf Rechtsmittel verzichtet haben und der Beschluß des Kreisgerichts mit dem Verzicht rechtskräftig geworden ist.

Aus diesen Gründen mußte die sofortige Beschwerde gemäß § 574 ZPO verworfen werden.

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. Wolfgang Weichel: Die ständige Vertiefung der sozialistischen Demokratie - grundlegende Gesetzmäßigkeit sozialistischer Staats- und Rechtsentwicklung.....	477
Dorothea Blüthner / Willi Seeger: Der Beitrag der Justiz- und Sicherheitsorgane zur Erhöhung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit beim Wohnungsbau.....	481
Hans Schultze: Zur Tätigkeit von Sachverständigen und Kontrollorganen bei der Untersuchung fahrlässiger Straftaten in der Volkswirtschaft.....	483
Agnes Mehnert: Zur Anwendung der Rechtshilfeverträge in Verfahren wegen Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltszahlung	486
Fragen der Gesetzgebung	
Gerhard Krüger: Zur Ausgestaltung eines effektiven und rationellen gerichtlichen Verfahrens auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts (Schluß).....	489
Staat und Recht im Imperialismus	
Dozent Dr. sc. Jochen Dötsch / Dozent Dr. sc. Manfred Premssler: Zur Funktion und Praxis sog. Mitbestimmungsmodelle in der BRD.....	492
Aus der Praxis - für die Praxis	
Ursula Aust: Kampf gegen Handelsverluste und Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Handelsbetrieben.....	498
Rudi Bahm / Dieter Etzold: Unterstützung der Handelskooperative durch die Staatsanwaltschaft im Kampf um „Bereiche vorbildlicher Ordnung und Sicherheit“.....	498
Herbert Wille: Zusammenarbeit von Gericht und Schule zur Verhinderung negativer Auswirkungen eines Ehekonflikts auf die Kinder.....	499
Dozent Dr. Wolfgang Surkau: Zur Ahndung von Dauerordnungswidrigkeiten...	500
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht: Voraussetzungen des Ausspruchs einer Geldstrafe durch Strafbefehl (hier: bei einer Körperverletzung nach einschlägigen Vorstrafen).....	501
Oberstes Gericht: Zur Strafzumessung bei vielfach begangenen Diebstahlhandlungen, die nicht als schwerwiegende Mißachtung gesellschaftlicher Disziplin i. S. des § 39 Abs. 2 StGB zu beurteilen sind	
Oberstes Gericht: Zur Beurteilung der Rechtspflicht des Fahrzeugführers, mit einer den konkreten Verkehrsbedingungen angemessenen Geschwindigkeit zu fahren.....	503
BG Suhl:	
Zum Schadenersatzanspruch wegen unrechtmäßig gezahlter Rente, wenn die Beschwerdekommission der Sozialversicherung bereits über die Rückforderung entschieden hat.....	504
Zivilrecht	
BG Suhl:	
Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Grundstückseigentümer nach Teilung des Grundstücks o je Veräußerung einen Notweg über das ihm verbleibende Grundstück zu dulden hat.	
BG Potsdam: Zur Hemmung bzw. Unterbrechung der Verjährung in LPG-rechtlichen Streitigkeiten sowie zur Nichtanwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen auf Ansprüche aus beendeten LPG-Mitgliedschaftsverhältnissen.....	505
Familienrecht	
Oberstes Gericht: Zur Beurteilung des Anspruchs eines Ehegatten auf einen größeren Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen, wenn persönliche Mittel in dieses eingeflossen sind.....	507
BG Suhl: Widerruf und Anfechtung eines Verzichts auf Rechtsmittel gegen einen Beschluß über die Bestätigung eines Vergleichs gemäß § 20 Abs. 3 FVerfO.....	508